

Regierungspräsidium Karlsruhe

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch bei Stettfeld“ vom 23. Februar 1984 (GBl. v. 13.04.1984, S. 273)

Bekanntmachung der Offenlage

Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Naturschutzbehörde – beabsichtigt, die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch bei Stettfeld“ in der Gemeinde Ubstadt-Weiher zu ändern. Die Änderung ist Voraussetzung für die Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zum Ausbau des Kraichbachs von Flusskilometer 30 +050 bis 31 +500 für die Herstellung des hundertjährigen Hochwasserschutzes und zur Umsetzung des „Hochwasserschutz- und Ökologieprojekts Ubstadt-Weiher“ im Naturschutzgebiet „Bruch bei Stettfeld“, mit dem die Ziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Kraichbach umgesetzt und eine Revitalisierung der Auenlebensräume erreicht werden sollen. Aufgrund der zu erwartenden insgesamt positiven Auswirkungen für das Naturschutzgebiet wird dieses Änderungsverfahren mit dem Ziel eingeleitet, die geplanten Maßnahmen von entgegenstehenden Vorschriften der Schutzgebietsverordnung freizustellen.

Der Verordnungsentwurf sowie die dazugehörigen Karten liegen gemäß § 24 Absatz 2 Naturschutzgesetz während der Sprechzeiten von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe, 2. OG, Raum 327 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in Papierform aus in der Zeit von

Montag, den 29. April 2024 bis einschließlich Mittwoch, den 29. Mai 2024.

Die Unterlagen sind darüber hinaus im gleichen Zeitraum elektronisch einsehbar im Internet unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt5/ref55/naturschutzgebiete/verordnungen/> (→ Im Verfahren zur Unterschutzstellung oder Änderung → Änderung Bruch bei Stettfeld) sowie in den Räumen der folgenden Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde:

1. Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe, 1. OG, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Zimmer 1.78 D; Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr, sowie von 14:00 bis 17:00 Uhr;
Hinweis: Da der Zugang ins Amt eine Berechtigung erfordert, ist eine vorherige, telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: 0721-93687650 erforderlich.
2. Gemeinde Ubstadt-Weiher, Rathaus Ubstadt, Bruchsaler Straße 1-3, 76698 Ubstadt-Weiher; Zimmer 45, Montag und Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr; Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr; Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr

Gegen Kostenerstattung können Ausdrücke bei der Höheren Naturschutzbehörde bezogen werden.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf und den dazugehörigen Karten können während der genannten Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 Naturschutz, Recht, 76247 Karlsruhe), zur Niederschrift (Regierungspräsidium

Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe, 2. OG, Raum 327) oder elektronisch (naturschutzgebiete@rpk.bwl.de) vorgebracht werden.

Wir weisen explizit darauf hin, dass es sich bei der Verordnungsänderung um ein eigenständiges rechtliches Verfahren handelt, welches lediglich die Vereinbarkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen mit der Schutzgebietsverordnung und nicht die Hochwasserschutzmaßnahme als solche betrifft.

Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Naturschutzbehörde